

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. Juni 1994
GZ: 10.101/132-Pr/10a/94

6347 IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1994-06-09

zu 6521/J

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6521/J betreffend Vergabepraxis öffentlicher- und unter Staatsaufsicht stehender Stellen, welche die Abgeordneten KR Schöll, Haigermoser und Kollegen am 22. April 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 5, 7 und 8 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, daß die Errichtung der OeNB II nicht öffentlich ausgeschrieben wurde?

Ist Ihnen bekannt, daß die Einladung, sich an der Ausschreibung zur Errichtung der Notenpresse OeNB II zu beteiligen, nur an ausgewählte Baufirmen, die mehrheitlich im Eigentum von "roten" und "schwarzen" Banken stehen, erging?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Hielten Sie es als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für günstiger, wenn alle jene österreichischen Bauunternehmen, die aufgrund ihrer Unternehmensgröße und ihrer Erfahrung zur Errichtung der OeNB II in der Lage wären und auch die erforderliche Geheimhaltung gewährleisten können, zur Anbotserstellung eingeladen worden wären? Werden Sie sich - falls erforderlich - für eine diesbezügliche Novellierung der Ausschreibungsnormen einsetzen?

Welche Kriterien waren Ihres Wissens für die Einladung zur Anbotserstellung zur Errichtung der OeNB II ausschlaggebend?

Zeigten Ihres Wissens auch andere, nicht zur Beteiligung an der Ausschreibung eingeladene Unternehmen Interesse an dem Bauprojekt?

Wurden deren Reklamationen berücksichtigt, und wenn nein, ist Ihnen bekannt, warum dies nicht der Fall war?

Teilen Sie die Ansicht, daß auch andere österreichische Unternehmen als jene, die zur Beteiligung an der Ausschreibung zur Errichtung der OeNB II eingeladen wurden, in der Lage gewesen wären, diesen Auftrag auszuführen?

Wie rechtfertigen Sie als Wirtschaftsminister den der Republik Österreich und dem österreichischen Steuerzahler jeweils dadurch entstehenden Schaden, daß ein eventuell besser und billiger anbietendes Unternehmen aufgrund einer beschränkten Ausschreibung der Öffentlichen Hand nicht zur Anbotserstellung zugelassen wird?

Antwort:

Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbank fallen nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Bewertung der Sicherheitsinteressen der Österreichischen Nationalbank, die die Interessen der Staats-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

sicherheit und der österreichischen Volkswirtschaft miteinzuschließen haben, wird in erster Linie der Österreichischen Nationalbank zu überlassen sein, die ihrerseits bekanntlich der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegt.

Punkt 6 der Anfrage:

Haben sich österreichische Bauunternehmen, die von der Teilnahme an der Ausschreibung zur Errichtung der OeNB II ausgeschlossen wurden, an Sie mit der Bitte um Unterstützung gewandt, und wenn ja, was haben Sie diesen Unternehmen geantwortet?

Antwort:

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind keine Reklamationen von Unternehmungen bekannt.

Punkt 9 der Anfrage:

Halten Sie beschränkte Ausschreibungen öffentlicher Stellen, bei denen renommierte, zur Erbringung der geforderten Leistung nachweisbar befähigte Unternehmen nicht zur Anbotserstellung eingeladen wurden, für wettbewerbsschädlich und der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abträglich?

Antwort:

Jede beschränkte Ausschreibung zieht durch die Einengung des Bieterkreises naturgemäß auch die Einschränkung eines umfassenden Wettbewerbes nach sich. Ihre Zulässigkeit ist daher sowohl in der "Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge" als auch nach dem Bundesvergabegesetz selbst an klar definierte Voraussetzungen gebunden. Auf diese Weise gerechtfertigte beschränkte Ausschreibungen können nicht als wirtschaftsfeindlich bezeichnet werden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 10 der Anfrage:

Werden im Falle eines möglichen Beitritts Österreichs zur EU Einschränkungen des Anbieterkreises, wie sie von Ihnen und Ihren Ministerkollegen derzeit zum Schaden der Republik gehandhabt werden, weiterhin möglich sein?

Antwort:

Die im Bundesvergabegesetz und in der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge vorgesehenen Bedingungen für die Zulässigkeit einer Einschränkung des Anbieterkreises entsprechen vollinhaltlich dem Vergaberecht der EU. Die Handhabung dieser vom österreichischen Parlament geschaffenen Bestimmungen erfolgt nicht zum Schaden der Republik.

Punkt 11 der Anfrage:

Werden Sie sich für eine generelle offene Ausschreibung bei künftigen öffentlichen Bauvorhaben einsetzen?

Antwort:

Ich darf darauf hinweisen, daß das bis dahin in der ÖNORM A 2050 nur als Grundsatz geforderte Prinzip der öffentlichen Ausschreibung von mir in der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge als zwingender Leitgrundsatz abgesichert worden ist, von dem nur in einzeln aufgezeigten notwendigen Ausnahmefällen wie Wertgrenzen abgegangen werden darf. Das Bundesvergabegesetz hat dieses Regelungssystem übernommen. Zu diesen Grundsätzen bekenne ich mich.

Republik Österreich

- 5 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Punkt 12 der Anfrage:

Welche Bauprojekte mit einer Bausumme größer als einhundert Millionen Schilling wurden von Ihrem Ministerium in den letzten fünf Jahren nach eingeschränkten Ausschreibungen vergeben?

Antwort:

Es wurden weder im staatlichen Hochbau noch im Bundesstraßenbau in den letzten fünf Jahren Aufträge über öS 100 Mio. im Wege einer beschränkten Ausschreibung vergeben.

Wolfgang Schüssel